

Richtlinien für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Schwelm durch schwimmsporttreibende Vereine

I Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwelm stellt den schwimmsporttreibenden Vereinen das Hallen- und Freibad und die für den Übungsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten zur Durchführung schwimmsportlicher Übungen innerhalb der vereinbarten Benutzungsstunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die vorhandenen Sportgeräte können im jeweiligen Einvernehmen mit den aufsichtführenden Schwimmmeistern benutzt werden.
Sämtliche Rettungseinrichtungen dürfen nicht als Übungsgeräte benutzt werden.
- (3) Die Übungsstunden dürfen je nach Vereinsziel zur Ausbildung oder sportlichen Übung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung ist ausgeschlossen.

II Teilnehmerkreis

- (1) Die Teilnahme an den Übungsstunden der schwimmsporttreibenden Vereine ist grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern, die aktiv am Schwimmsport teilnehmen, vorbehalten.
- (2) Die Übungsgruppen sollen die Übungsstätte im Rahmen der vereinbarten Benutzungszeiten und nur unter Anwesenheit des Übungsleiters gemeinsam betreten und verlassen.
- (3) Nehmen innerhalb der genehmigten Belegungsstunden in Ausnahmefällen Mitglieder anderer schwimmsporttreibender Vereine an einem vereinsinternen Leistungsvergleich teil, so ist der diensthabende Schwimmmeister rechtzeitig von der beabsichtigten Teilnahme zu informieren. Dieser gibt die Information durch Eintragung in die Vereinsbelegungsliste bzw. in den Tagesbericht weiter.
- (4) Nach jeder Übungsstunde hat der jeweilige Verantwortliche die Zahl der Teilnehmer durch Eintragung in die ausliegende Belegungsliste zu bescheinigen.
Dabei ist zwischen Kindern und Erwachsenen zu unterscheiden.

III Benutzungszeiten/Benutzungsentgelte

- (1) Die schwimmsporttreibenden Vereine haben die festgesetzten Zeiten genau einzuhalten.
Das Betreten des Hallenbades durch den jeweiligen Verein/Vereinsgruppe muß zu der festgesetzten Zeit erfolgen, da die Eingangstüre im Hallenbad nach Ende der öffentlichen Badebetriebszeit verschlossen wird, so daß ein Betreten von außen, außer zu den festgesetzten Einlaßzeiten der Vereine, nicht mehr möglich ist.
Das Hallenbad bzw. Freibad muß so rechtzeitig geräumt werden, daß ein störungsfreier Wechsel der Vereine erfolgt.
Für Veranstaltungen, die außerhalb der Vereinsbelegungszeiten durchgeführt werden sollen, gleichgültig, ob sie unter Teilnahme von Zuschauern erfolgen oder nicht, ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag zu stellen.
Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt, soweit möglich, zeitnah vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin.
- (2) Die genehmigten Veranstaltungszeiten gelten vom Betreten des Hallen- bzw. Freibades bis zum Verlassen des Bades.
- (3) Während der Benutzungszeiten ist von den Vereinsmitgliedern Badekleidung im üblichen Sinne bzw. Sportkleidung wie z.B. Trainingsanzug zu tragen.
Besucher sind nur bei Schwimmsportveranstaltungen zugelassen. Nur bei von der Stadt genehmigten Veranstaltungen darf das Bad in voller Kleidung aber nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- (4) Gemäß Ratsbeschuß vom 08.09.1994 ist ab 01.11.1994 ein Nutzungsentgelt von 30,00 DM pro Stunde zu zahlen.
In begründeten Einzelfällen kann das Entgelt ermäßigt werden.

IV Aufsicht

- (1) Der jeweilige Verein hat die ständige Anwesenheit eines Verantwortlichen, der nach den jeweils gültigen Richtlinien den Rettungsnachweis besitzt, zu garantieren. Dieser gibt bereits zu Beginn der Übungsstunde seine Anwesenheit beim diensthabenden Schwimmmeister bekannt.
- (2) Der Verein trägt die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes und sorgt für die Zeit der Benutzung für die Sicherheit und ordentliches Verhalten aller Teilnehmer.

Der jeweilige Verantwortliche sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände; Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat er dem diensthabenden Schwimmmeister unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Verein gewährleistet die Aufsicht über den Eingangsbereich und alle übrigen Bereiche (außer dem Technikbereich). Er hat dafür Sorge zu tragen, daß kein Unbefugter das Bad betreten kann.

Der jeweilige Verantwortliche hat im Rahmen seiner Aufsicht besonders darauf zu achten, daß die Badeordnung und diese Richtlinien eingehalten werden. Der jeweils Verantwortliche ist berechtigt, Teilnehmer aus dem Bad zu weisen.

- (4) Die Übungsstunden umfassen Aus- und Ankleidezeit, Duschzeit und Wasserzeit. Der Anfang der zugewiesenen Benutzungszeit ist der früheste Zeitpunkt zum Betreten des Bades. Das letzte Mitglied des Vereins muß das Bad zur Schlußzeit verlassen haben.
Endet die Benutzungszeit beispielsweise um 22.00 Uhr, dann muß der Naßbereich (Schwimmbecken und Duschen) um 21.45 Uhr verlassen sein.
Die Vereine haben nur die zugewiesenen Umkleidebereiche zu benutzen (zur Aufsicht siehe Ziffer 3, erster Absatz).

- (5) Der jeweilige Verantwortliche muß solange im Hallen- bzw. Freibad bleiben, bis alle Teilnehmer gegangen sind. Das Hallen- bzw. Freibad ist dem diensthabenden Schwimmmeister in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

V Aufsicht der diensthabenden Schwimmmeister

Der diensthabende Schwimmmeister nimmt während der Vereinsbelegung das Hausrecht wahr. Er führt die Aufsicht insoweit, als dies für die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Bades und der zur Verfügung gestellten Geräte nötig ist. Bei Parallelbetrieb von Öffentlichkeit und Verein ist den Anweisungen der diensthabenden Schwimmmeister Folge zu leisten.

VI Haftung

- (1) Die Stadt Schwelm sowie die Bediensteten des Hallen- und Freibades haften nur für Schäden, die den Mitgliedern der Vereine aus der Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen entstehen, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage ein nicht ordnungsgemäßer Zustand festzustellen ist, oder wenn das Badpersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Ein Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, ist ausgeschlossen.

- (2) Die Anlagen des Hallen- bzw. Freibades sowie die Einrichtungen, Geräte usw., sind pfleglich zu behandeln. Für den Fall, daß Geräte oder Einrichtungen nicht ihrer Bestimmung entsprechend sachgerecht benutzt werden, obliegt die Schadensersatzpflicht den Vereinen. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (3) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des leitenden Schwimmmeisters eingebracht werden. Eine Aufbewahrung dieser Geräte im Hallen- bzw. Freibad ist ebenfalls nur mit vorheriger Genehmigung des leitenden Schwimmmeisters möglich. Für Verlust oder Beschädigung der zur Aufbewahrung übergebenen Geräte haftet die Stadt lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VII Widerruf/Schließung

- (1) Die Übungsstunden werden auf jederzeitigen Widerruf zugeteilt. Änderungen behält sich die Stadt Schwelm vor.
- (2) Werden die Übungsstunden nach allgemeiner Auffassung über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend genutzt, so werden sie dem Verein entzogen.
- (3) Die Stadt Schwelm ist jederzeit berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien und der Badeordnung die Benutzungsgenehmigungen zu widerrufen. Vor einer Entscheidung ist der Vorstand des betreffenden Vereins zu hören.
- (4) Wenn die Stadt Schwelm das Hallen- bzw. Freibad für einen bestimmten Zeitraum schließen muß, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. Nach Möglichkeit werden die Vereine oder sonstigen geschlossenen Gruppen rechtzeitig unterrichtet.

VIII Bekanntgabe

Der Verein ist verpflichtet, allen seinen Mitgliedern und allen Personen, die an den Übungsstunden teilnehmen, diese Richtlinien bekanntzugeben. Je ein Abdruck der Richtlinien hängt im Hallen- bzw. Freibad aus.

IX Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Richtlinien kann jederzeit vereinbart werden.

Schwelm, 21.12.1994

Der Stadtdirektor
gez.
(Kulow)